

Start frei für die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Lange wurde darum gerungen, jetzt ist der Weg frei. Der Deutsche Bundesrat stimmte am 17. Juni 2016 dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zu. Das Gros der Neuerungen scheint verlockend: längere Abgabefristen, keine Belegvorlagepflicht, automatisierte Bearbeitung. Wer jetzt jedoch darauf spekuliert, dass die eine oder andere Auffälligkeit einfach durchrutscht, irrt. Denn die personellen Ressourcen, die durch den Einsatz eines neu einzuführenden Risikomanagementsystems in den Finanzämtern freigesetzt werden, sind künftig verstärkt für Außenprüfungen nutzbar.

Bis zum Jahr 2022 soll das neue Besteuerungsverfahren umgesetzt werden, doch viele Änderungen treten bereits ab 1. Januar 2017 in Kraft.

Einsatz eines Risikomanagementsystems (RMS)

Während bislang zumindest jede Steuererklärung mindestens einmal durch die Hand eines Finanzbeamten ging, erledigt das künftig der Computer oft ganz allein. Hierfür wird sich eines Risikomanagementsystems (RMS) bedient, das sich in den letzten Jahren insbesondere bei Betriebsprüfungen schon bewährt hat. So können bestimmte Prüffälle schnell aufgespürt werden, denen sich der Beamte dann ganz besonders widmen kann.

Auf der anderen Seite bedeutet dies, dass besonders einfache Steuererklärungen, vornehmlich in den unteren Einkommensklassen, in der Tat ausschließlich elektronisch bearbeitet werden. Gerade hier ist daher eine fachkundige Bescheidprüfung seitens eines Steuerberaters unbedingt zu empfehlen, wenn Erklärung und Bescheid voneinander abweichen oder die Erklärung ohne Hilfe des Steuerberaters erstellt wurde. Ohne Bescheidprüfung können Steuervorteile leicht verlorengehen.

Keine Belegvorlage mehr

Vorbei die Zeiten, in denen die Steuererklärung nebst dazugehörigen Belegen die Dicke eines Aktenordners hatte. Insbesondere Originalsteuer- und Originalspendenbescheinigungen sowie Belege für haushaltsnahe Dienstleistungen und außergewöhnliche Belastungen mussten bislang beim Finanzamt vorgelegt werden.

Im Zuge der Automatisierung der Steuererklärungen wird aus der Belegvorlagepflicht nunmehr eine Belegvorhaltepflcht. Das bedeutet: Die Belege müssen nicht mehr mit der Erklärung eingereicht, wohl aber zwei Jahre aufbewahrt werden, falls das Finanzamt diese doch noch sehen möchte.

Achtung: Die Aufbewahrungsfristen von sechs bzw. zehn Jahren für Geschäftsunterlagen wie Jahresabschlüsse, Geschäftsbriefe, Buchungsbelege etc. sind damit natürlich nicht vom Tisch, sondern gelten unverändert weiter.

Abgabefrist verlängert sich

Bislang galt der 31. Mai des Folgejahres als Stichtag für die Abgabe der Steuererklärung des Vorjahres. Zumindest für diejenigen, die nicht steuerlich vertreten sind. Der Steuerberater hatte sogar bis zum 31. Dezember Zeit. Nun gibt es für alle zwei Monate geschenkt. Für Steuererklärungen ab dem Jahr 2018 wird die Frist ohne steuerliche Beratung auf den 31. Juli verlängert; für Steuerberater sogar bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres. Das hindert die Finanzämter natürlich nicht daran, wie bisher auch Steuererklärungen vorzeitig anzufordern. Die Gründe hierfür können neben der reinen Zufallsauswahl unterschiedlich sein, beispielsweise eine verspätete Abgabe der Steuererklärung im vergangenen Jahr, ein erwarteter höherer Nachzahlungsbetrag oder auch eine geplante Betriebsprüfung.

Keine Gnade bei Verspätung

Die großzügige Fristverlängerung lässt sich die Finanzverwaltung teuer bezahlen. Wer über die zwei Monate hinaus noch ein paar Tage mehr benötigt, muss sich künftig eine plausible Begründung einfallen lassen, denn eine Genehmigung bleibt die absolute Ausnahme. Es einfach darauf ankommen lassen und die Erklärung ein paar Monate später als gesetzlich vorgeschrieben einreichen, wird nunmehr teuer. Das Finanzamt setzt in diesen Fällen automatisch und ohne Vorankündigung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 Euro pro verspätetem Monat, als Verspätungszuschlag fest. Insgesamt dürfen Verspätungszuschläge in Höhe von maximal 25.000 Euro erhoben werden. Bei diesen Aussichten lohnt sich dann doch die rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung. Es gibt nur noch wenige Fälle, bei denen das Finanzamt auf einen Verspätungszuschlag verzichten darf, z.B. bei einer festgesetzten Steuer von null Euro oder in Steuererstattungsfällen.

Für alle Fragen rund um dieses Thema stehen Ihnen die Steuerberater der ETL ADVITAX Dessau gern beratend zur Seite.

StBin Simone Dieckow
Fachberater für Heilberufe
(IFU/ISM gGmbH)

ADVITAX
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung
Albrechtstraße 101
06844 Dessau-Roßlau



ETL | ADVITAX

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Fachberater für den Heilberufebereich (IFU / ISM gGmbH)

spezialisierte Fachberatung – mit Zertifikat!

Vertrauen Sie unserer mehr als 15-jährigen Erfahrung und unserem zertifizierten Fachwissen:

- Praxisgründungs- und Praxisabgabeberatung**
- Praxiswertermittlung**
- Investitions- und Expansionsplanung**
- Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse**
- Abrechnungsanalyse gegenüber der KZV**
- Praxischeck / Benchmark**
- Finanz- und Lohnbuchhaltung**
- Steuerrücklagenberechnung**

Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt

ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Dessau-Roßlau

Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin

Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau

Telefon: (0340) 5 41 18 13 · Fax: (0340) 5 41 18 88

advitax-dessau@etl.de · www.advitax-dessau.de

ETL | Qualitätskanzlei